

Erste Satzung zur Änderung der Studienqualifikationssatzung - 2019

Vom 12. Juli 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18.07.2019

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 3. Juli 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen - 2019 (Studienqualifikationssatzung - 2019) vom 13. Juni 2019 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 35) wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Die Zeile für den Studiengang „Agrarwissenschaften Bachelor of Science“ wird wie folgt gefasst:

”

Agrarwissenschaften Bachelor of Science	Betriebspraktikum von insgesamt drei Monaten Dauer, nachzuweisen bis zum Tag des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit.
--	--

“

2. Die Zeile für den Studiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography Master of Science“ wird wie folgt gefasst:

”

Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 (CEFR: Common European Framework of Reference Language), nachzuweisen durch: <ul style="list-style-type: none">- TOEFL® iBT (Internet-based test): mindestens 95 Punkte oder- IELTS mindestens Band 7 oder- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade A oder- Cambridge English C2 Proficiency: Level C1 Advanced oder- vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
---	---

“

3. Die Zeile für den Studiengang „Dairy Science Master of Science“ wird wie folgt gefasst:

”

Dairy Science Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse: <ul style="list-style-type: none">– IELTS: overall score of 6.5 (with at least 6.0 in each of the four components) oder– TOEFL® ITP (Paper-based test): overall score of 580 with a Test of Written English score of 5.5 oder– TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 90 with component scores of at least 20 points oder– Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade A oder– Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B oder– Für Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) eine Bewertung im Prüfungsfach Englisch im Abitur von mindestens 11 Punkten oder der Note 2,0
------------------------------------	---

“

4. Die Zeile für den Studiengang „Hospital Management Master“ wird gestrichen.

5. Nach der Zeile für den Studiengang „Griechische Philologie Bachelor of Arts“ wird folgende Zeile eingefügt:

<p>„</p> <p>Informatik Bachelor of Science (1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge)</p>	<p>Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). <p>“</p>
--	---

6. Die Zeile für den Studiengang „Informatik Master of Science (1-Fach-Studiengang)“ wird wie folgt gefasst:

<p>„</p> <p>Informatik Master of Science *) (1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge)</p>	<p>Die Module des Masterstudiengangs werden in Deutsch oder in Englisch durchgeführt und es werden rein deutschsprachige und rein englischsprachige Masterprogramme angeboten, bei denen alle Module in deutscher bzw. englischer Sprache durchgeführt und geprüft werden. Entsprechend müssen Kenntnisse einer der beiden Sprachen zur Zulassung gemäß der folgenden Regelungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsch ist Muttersprache, eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss wurde in deutscher Sprache erworben oder Deutschkenntnisse wurden durch eine "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" laut Rahmenordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004, in der Fassung des Beschlusses der HRK / KMK vom 03.05.2011 / 17.11.2011 nachgewiesen. <p>Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). • Englisch ist Muttersprache, eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss wurde in englischer Sprache erworben oder Englischkenntnisse wurden durch eine dem TOEFL-ITP (Paper-based test): 550 points, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechenden Zertifikat nachgewiesen. <p>“</p>
---	--

7. Nach der Zeile für den Studiengang „Vergleichende Slavistik Master of Arts“ wird folgende Zeile eingefügt:

<p>„</p> <p>Wirtschaftsinformatik Bachelor of Science</p>	<p>Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). <p>“</p>
---	---

8. Die Zeile für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik Master of Science“ wird wie folgt gefasst:

”

Wirtschaftsinformatik Master of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none">• mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder• durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
--	--

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 2 und 3 gelten ab Wintersemester 2020/21.

Kiel, den 12. Juli 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel